

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 19 und 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl S. 577, 720) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher i.d.F. vom 28.07.1982 (GBl S. 385) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 16.09.1974, mit Änderungen vom 16.10.1980, 21.10.1982, 16.02.1987 und 04.12.2003 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigung) der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

beschlossen:

§ 1	1
§ 2	1
§ 3	2
§ 4	2

§ 1

Die zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannten Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes durch die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sie wird auch im Falle einer vorübergehenden Verhinderung weiter bezahlt.

§ 2

1. Die Aufwandsentschädigung wird als Pauschalvergütung festgesetzt. Sie ist auf Monatsende auszubezahlen. Soweit die Ortsvorsteher an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen, richtet sich die Entschädigung nach den dafür festgelegten Bestimmungen.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher 50% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Für Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohner gilt die Größengruppe von 1000 bis 2000 Einwohner.

§ 3

Bei auswärtiger Dienstverrichtung steht dem Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B der für Beamte geltenden Bestimmungen zu.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 1. September 1975 in Kraft. Die Änderung vom 16.10.1980 trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die Änderung vom 21.10.1982 trat am 1. September 1982, die Änderung vom 16.02.1987 trat am 1. März 1987 und die Änderung vom 4. Dezember 2003 trat am 1. Januar 2004 in Kraft.